

Einen höchst nützlichen Service liefert zum Schluß die als Anhang firmierende, 12 Seiten starke Übersicht der partikularen Schweizer Staatskirchenrechtsquellen der 26 (Halb-)Kantone.

Die Qualität der bibliographischen Aufnahmen ist hoch. Vornamen sind, was eine Selbstverständlichkeit sein sollte, es für viele aber nicht ist – zum Ärger eines ein Buch im Bibliothekskatalog suchenden Lesers –, durchweg ausgeschrieben. Sehr positiv zu vermerken ist die fast durchgängige Angabe der Seitenzahlen nicht nur bei Aufsätzen, sondern auch bei Monographien; so kann der Benutzer wenigstens ungefähr das Gewicht (und induktiv vielleicht die Wichtigkeit) einer Arbeit einschätzen! Dieses gute Beispiel sollte auch in Literaturverzeichnissen Schule machen. Für zwar nicht zwingend nötig, aber sinnvoll hielte ich es, neben dem Erscheinungsort auch den Verlag anzugeben. Exzellent gelungen ist auch die schöne und augenfreundliche Typographie; denn eine optisch schwer erfäßbare Bibliographie wäre für den Benutzer nur die Hälfte wert.

Gibt es Fehler, Mängel? Der Rezensent hat nur laudabilia und keine monenda gefunden (auch die Korrektur scheint sehr sorgfältig gelesen worden zu sein) – bis auf eines: Bei primär historischen und kirchenrechtlichen Publikationen haben die Autoren, wie sie im Vorwort schreiben (S. 7), eine Auswahl getroffen; das ist richtig und legitim. Nicht beistimmen würde ich dieser Auswahl nur an einem einzigen Punkt: dem Abschnitt 63 zur Kirchenzucht und geistlichen Gerichtsbarkeit. Gerade hierzu ist in den letzten Jahrzehnten reichlich Material (auch von ausländischen Forschern) erschienen; gerade hier hat die calvinistisch-reformierte Praxis in der europäischen Kirchen- und Sittengeschichte maßgeblichen Einfluß ausgeübt. Die Nachweise sind dafür etwas spärlich ausgefallen und sollten ergänzt werden. Falls es eine zweite Auflage gibt, wäre dies eine Verbesserungsmöglichkeit. Zum Abschluß noch ein Wunsch: eine Bibliographie (oder besser noch eine Entscheidungssammlung in Loseblattform) der schweizerischen Rechtsprechung zum Staatskirchenrecht, wo vieles noch unveröffentlicht ist, wäre das nächste Desiderat! Sie würde zu einer erwünschten eidgenössischen Angleichung der Judikatur beitragen können und sicher auch das gegenwärtig in der Schweiz nicht besonders intensiv betriebene Fach Staatskirchenrecht wissenschaftlich beleben.

Fazit: die Bibliographie stellt ein unverzichtbares Arbeitsinstrument nicht nur für den deutschen und Schweizer Wissenschaftler des Staatskirchenrechts dar, sondern meines Erachtens auch für jede größere eidgenössische Anwaltskanzlei: sie wäre bei jedem allfälligen Streit mit staatskirchenrechtlichen Berührungspunkten ohne dieses Hilfsmittel zu einer sachgemessenen Bearbeitung kaum in der Lage.

*Alexander Eichener*

Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim. Erster Teil. Hs 124 a – Hs 698. Beschrieben von MARLIS STÄHLI – HELMAR HÄRTEL – RENATE GIERMANN – MARINA ARNOLD (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen 8). Wiesbaden: Harrassowitz 1991. XXIV und 235 S. mit 28 Abb. Ln. DM 148,-.

Die Dombibliothek Hildesheim besitzt 203 Handschriften, von denen hier 92 beschrieben sind. Dabei handelt es sich um die Handschriften zur Geschichte des Domstifts und seiner Einrichtungen, der Philosophie und Philologie, der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, der Bibelexegese, dem *Ius canonicum et civile* und der Liturgie. Die Einleitung (S. IX–XXIV) macht mit der Geschichte der Bibliothek und des Handschriftenbestands bekannt, den man 1812 im Zeitalter der Säkularisation erfolgreich als private Stiftung (»Beverinsche Bibliothek«) deklarieren konnte. Ansonsten wären die Bücher an die Universitätsbibliothek Göttingen gefallen. Auf den Konvertiten Martin Bever (1625–1681) gehen freilich nur Teile der Dombibliothek zurück. Über andere Provenienzen unterrichtet die Einleitung recht genau (unter anderem Fraterherren im Lüchtenhof, Benediktinerklöster St. Michael und St. Godehard, Vikarienkommunität). An bibliophilen Glanzstücken wäre in diesem ersten Teil auf ein Epistolar aus der Reichenauer Schule des 11. Jahrhunderts (Hs 688) und auf ein Hildesheimer Evangelistar des 12. Jahrhunderts (Hs 3688e) zu verweisen. Zu diesen beiden Handschriften gibt es dann auch 25 Abbildungen, deren Druckqualität allerdings nicht ganz befriedigen kann. Dies gilt auch für die drei restlichen Abbildungen (Hs 662, 665, 682 B).

Die Beschreibungen folgen den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft, wobei insbesondere die formale Beschreibung der Handschriften und ihrer Einbände breiten Raum einnimmt. Bei den zahlreichen Papierhandschriften werden alle Wasserzeichen genannt und nach den Standardwerken von Briquet und Piccard identifiziert. Damit ist die ziemlich präzise Datierung undatierter Handschriften möglich. Höchste Anerkennung verdienen die Beschreibungen der stempelverzierten Einbände aus

spätgotischer Zeit, die in einer abschließenden »Einbandübersicht« (S. 211–227) gipfeln. Mit dieser Aufgabe war die im Titel nicht genannte *Heli Toberentz* betraut. In dieser Übersicht ist der Gesamtbestand der Handschriften berücksichtigt. Es geht um 26 Buchbinderwerkstätten, von denen 21 nach Schunke (*Ilse Schunke*: Die Schwenke-Sammlung gotischer Stempel- und Einbanddurchreibungen. Bd. 1. Berlin 1979) bestimmt wurden. Das Außergewöhnliche ist, daß in der Übersicht die Stempel einer Werkstatt zusätzlich abgebildet werden, die bei Schunke fehlen. Die Abbildungsqualität ist freilich häufig so, daß sie zu Vergleichszwecken nicht taugt. Wer je einmal Stempeldurchreibungen gefertigt hat, weiß allerdings um die Schwierigkeiten. Das eher süddeutsche Pendant zu Schunke, das Werk von *Ernst Kyriss* (*Verzierte gotische Einbände im alten deutschen Sprachgebiet*. Stuttgart 1951–1958) ist bei der Lokalisierung von Werkstätten überaus vorsichtig. Erst wenn Kyriss mindestens 20 Einbände einer Werkstatt vorlagen, wurde sie in sein Corpus aufgenommen. Diese Vorsicht gibt es bei Schunke beziehungsweise Schwenke kaum, wohl aber bei Toberentz. Die fünf Werkstätten, die sie bei Schunke nicht findet, sind auch nicht lokalisiert. Bei den wenigen Renaissance-Einbänden, zum Beispiel bei Hs 622, wurde wohl nicht der Versuch gemacht, die Werkstatt zu bestimmen. Das Standardwerk zu solchen Einbänden von *Haebler* ist in der Literaturübersicht nicht einmal erwähnt. Die Sorgfalt des Katalogs zeigt sich auch darin, daß die 18 Besitzstempel der Bibliothek allesamt abgebildet (S. 228–231), daß alle versus und proverbia identifiziert sind. Selbstverständlich gibt es die üblichen Register und ein Initienverzeichnis.

Erfreulich ist, daß hier einmal Handschriften einer kirchlichen Bibliothek erfaßt wurden. Man blickt da von Rottenburg aus mit Neid auf Hildesheim, dessen Domschatzhandschriften auch schon vor Jahren beschrieben wurden (*Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen*, 7. Wiesbaden 1984). Etwa 110 mittelalterliche Handschriften gibt es in Bibliotheken der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Seminarbibliothek und Diözesanbibliothek Rottenburg, Konviktsbibliothek Tübingen, Kapitelsbibliotheken Ehingen und Rottweil u. a.).

*Heribert Hummel*

Deutsche mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturengruppen Cod. I.3 und Cod. III.1, bearb. von KARIN SCHNEIDER (*Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg* 2. Reihe Bd. 1). Wiesbaden: Harrassowitz 1988. 875 S. mit 16 Tafeln. Ln. DM 278,-.

Die durch ihre Münchener und Nürnberger Handschriftenkatalogisierung hocherfahrene Verfasserin hat sich nun auch des Augsburger Bestandes angenommen. Durch ihre früheren Arbeiten hat die Verfasserin selbst Standards der wissenschaftlichen Handschriftenbeschreibung für die Codicologie im allgemeinen geliefert. Daher erübrigt sich eine kritische Durchsicht der Anlage der einzelnen Deskriptionen.

Was die Geschichte des Territoriums der heutigen Diözese Rottenburg-Stuttgart angeht, so verdient der Augsburger Handschriften-Katalog darum Beachtung, weil in ihm erstmals die Codices des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Kirchheim am Ries detailliert erfaßt werden. Über 70 Codices, die der ehemaligen Kirchheimer Bibliothek angehörten, haben sich erhalten. Das ist, wenn man die Reste anderer Büchereien aus Frauenkonventen betrachtet, eine erstaunlich hohe Zahl. Von der früheren Bibliothek Heiligkreuztals beispielsweise fehlt jede Spur. Die Kirchheimer Handschriften kamen nach der Säkularisation in die Oettingen-Wallersteinsche Sammlung. 1980 wurden sie zum Verkauf angeboten und konnten so der Augsburger Universitätsbibliothek einverleibt werden.

Der hier präsentierte Katalog bietet nun den ersten und wichtigsten Schlüssel zur Erforschung des Textbestandes, um zur Geistes- und Mentalitätsgeschichte fortschreiten zu können.

Hierfür sollen einige Beispiele gegeben werden. Welche Rolle zum Exempel im geistlichen Leben der Frauenklöster Werke der Birgitta von Schweden (1303–1373) gespielt haben, kann anhand der überlieferten Texte aus Kirchheim a. R. belegt werden. Die Beziehung zum Birgittenkloster Maihingen mag dabei nicht unwesentlich gewesen sein.

Handschriften aus Maihingen bilden neben denen aus Kirchheim das zweite umfangreiche Konvolut des hier katalogisierten Bestandes. Spezifische Formen der Frauenfrömmigkeit berühren »Betrachtungen vom Jesuskind«. Quellentexte dieser Art sind selten, obwohl die Jesuskindverehrung als weitverbreitete Frömmigkeitspraxis bekannt ist. Als eines der kleineren Versehen sei notiert die Literaturangabe S. 13 Anmerkung 14. Der dort zitierte Aufsatz von P. Weissenberger, Ein Inventar des Klosters Kirchheim/Ries, ist erschienen in *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 22 (1963) und nicht in 21 (1962). Vermißt werden die Arbeiten von Paul Wilhelm Keppler (dem späteren Bischof von Rottenburg), »Das Kloster Kirchheim im Ries und seine Kunstschätze«, welche im *Archiv für christliche Kunst* 10 (1892)